

Arbeitsmedizinische Vorsorge

An alles gedacht? Jetzt prüfen und abhaken!

1 Sind den Verantwortlichen die Anforderungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) bekannt?

2 Ist bekannt, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge nicht die gesundheitliche Eignung für den Arbeitsplatz prüft?

3 Hat der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin die Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge erläutert?

4 Werden die Fristen für Pflicht- und Angebotsvorsorge eingehalten?

5 Erfüllt die Ärztin oder der Arzt die Anforderungen der ArbMedVV zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge?

6 Ist den Beschäftigten bekannt, dass der Arzt oder die Ärztin bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge den Datenschutzbestimmungen in der ArbMedVV unterliegt?

7 Ist den Beschäftigten bekannt, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge die Beschäftigungsfähigkeit erhalten und auch zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes beitragen soll?

8 Wie wird organisiert, dass die erforderliche Pflichtvorsorge durchgeführt wird, z. B. bei Tätigkeiten mit Asbest, Hartholzstaub oder Feuchtigkeit von regelmäßig über 4 Stunden pro Tag?

9 Wie wird sichergestellt, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Vorschläge des medizinischen Fachpersonals aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge zum Anlass nimmt, die Gefährdungsbeurteilung zu prüfen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes umzusetzen?

10 Wie werden die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge für die Verhältnisprävention im Betrieb genutzt?

11 Wird bei der Beschaffung neuer Maschinen oder der Einführung neuer Arbeitsverfahren auch geprüft, ob Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge erforderlich sind?

12 Werden Beschäftigte, die Umgang mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen haben oder hatten, bei ODIN gemeldet?

13 Werden die Beschäftigten darüber informiert, dass sie einen Anspruch auf Wunschvorsorge gemäß ArbMedVV haben?

! Ergänzende, betriebsbedingte Fragen:



Optimal vorgesorgt

Weniger Ausfälle dank frühzeitigem Handeln

Die Vorsorge umfasst ein ärztliches Beratungsgespräch mit einer Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese. Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt unterliegt der Schweigepflicht, integriert eine körperliche oder klinische Untersuchung falls erforderlich, führt sie aber nicht gegen den Willen der Beschäftigten durch. Man unterscheidet zwischen Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge. Bestandteil der Angebotsvorsorge ist die nachgehende Vorsorge.

Mögliche Gefährdungen/Belastungen

- Veränderungen des Gesundheitszustands werden nicht erkannt:
 - ▶ Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge wird nicht durchgeführt.
 - ▶ Keine arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge, Wunschvorsorge wird nicht gewährt.
- Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischer Vorsorge werden nicht umgesetzt.

Was kann passieren?

- Arbeitsbedingte Erkrankungen
- Berufskrankheiten
- Fehlzeiten

Was ist zu tun?

- Technische und organisatorische Maßnahmen haben Vorrang.
- Betriebsarzt/Betriebsärztin an Gefährdungsbeurteilung beteiligen.
- Betriebsärztinnen und Betriebsärzte organisieren:
 - ▶ Beurteilung der Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit
 - ▶ individuelle arbeitsmedizinische Aufklä-

rung und Beratung

- ▶ arbeitsmedizinische Vorsorge
- ▶ Auswertung der Ergebnisse
- ▶ Information über unzureichende Schutzmaßnahmen an Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen
- ▶ Vorschläge für Schutzmaßnahmen auf Basis der Ergebnisse

Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge

- Betriebsärztin oder Betriebsarzt informiert über:
 - ▶ Arbeitsplatzverhältnisse
 - ▶ Anlass der Untersuchung
 - ▶ Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung
- legt Personenkreis fest
- Beschäftigte informieren über:
 - ▶ mit ihrer Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefahren
 - ▶ allgemeine Themen
- Angebots- und Pflichtvorsorge durchführen lassen.
- Untersuchungsfristen überwachen.
- Gewährleisten: Pflichtvorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit.
- Rückmeldungen umsetzen:
 - ▶ konsequentes Tragen von Gehörschutz
 - ▶ Schutzmaßnahmen anpassen, Gefährdungsbeurteilung aktualisieren und Wirksamkeit kontrollieren.
- Angebotsvorsorge regelmäßig anbieten.
- Vorsorgekartei führen.
- Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen beachten.
- Nachgehende Untersuchung organisieren.
- Arbeitsmedizinische Wunschvorsorge gewähren.